

**Bekämpfung der Geflügelpest  
Festlegung von Schutzmaßnahmen gemäß Geflügelpest-Verordnung**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)  
(auf § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 ThürVwVfG wird hingewiesen)**

**Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“)**

**Festlegung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest durch  
Allgemeinverfügung**

Der Fachbereich Veterinärwesen des Landratsamtes Nordhausen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

- 1. Die Überwachungszone umfasst im Landkreis Nordhausen die Gemeinde Sollstedt mit allen Ortsteilen (Rehungen und Wülfingerode).**
- 2. Es werden für die Gemeinde Sollstedt nachstehende Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet:**
  - a) Anzeigepflicht: Alle Geflügelhalter und in Gefangenschaft gehaltene vogelhaltende Betriebe im Landkreis Nordhausen, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben diese unverzüglich beim Landratsamt Nordhausen, Fachbereich Veterinärwesen, OT Bielen, Alte Leipziger Straße 50, 99734 Nordhausen, anzuzeigen.  
(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 Geflügelpest-SchV)
  - b) Eigenüberwachung: Alle Tierhalter haben ihren Bestand verstärkt zu überwachen, indem das Geflügel bzw. die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich mitzuteilen (Telefon: 03631/9113601 oder E-Mail: veterinaeramt@lrandh.thueringen.de).  
(Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO(EU) 2020/687)
  - c) Schadnagerbekämpfung: Geflügelhaltende und in Gefangenschaft gehaltene vogelhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.  
(Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO(EU) 2020/687)

- d) Biosicherheitsmaßnahmen: Geflügelhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der DVG unter <https://www.desinfektion-dvg.de> gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.  
(Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO(EU) 2020/687)  
Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.  
Ställe und sonstige Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60°C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.  
Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.  
Nach jeder Ein- oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.  
Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgehenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.  
Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung zu reinigen und zu desinfizieren.  
Es ist eine betriebsbereite Handwaschgelegenheit sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorzuhalten.  
Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände zu reinigen und anschließend zu desinfizieren.  
Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.  
Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.  
(Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO(EU) 2020/687 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr.2. und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)
- e) Aufzeichnungspflicht: Geflügelhaltende und in Gefangenschaft gehaltene vogelhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu Tierhaltung hatten. Die Aufzeichnung ist mindestens 2 Jahre aufzubewahren.  
(Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO(EU) 2020/687)
- f) Tierkörperbeseitigung: Alle Tierhalter haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den

Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:  
SecAnim GmbH/Niederlassung Eixleben Riedfeld 7 99189 Eixleben  
036201-59540, 036201-66110  
(Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO(EU) 2020/687)

- g) Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freilassen.  
(Art. 71 VO(EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV)
- h) Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.  
(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)
- i) Der Fachbereich Veterinärwesen führt in den Beständen stichprobenweise klinische Untersuchungen, Dokumentenkontrollen und eine Kontrolle der Umsetzung der Biosicherheitsmaßnahmen durch und nimmt erforderlichenfalls Proben zum Ausschluss der Aviären Influenza (Art. 26 VO EU) 2020/687).  
Der Fachbereich Veterinärwesen kann die Tötung und unschädliche Beseitigung in der Sperrzone gehaltener Vögel anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist  
(Art. 22 VO (EU) 2020/687).  
Die Maßnahmen sind zu dulden.

- 3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. und 2. getroffenen Regelungen wird angeordnet.**
- 4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres.**
- 5. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.**
- 6. Die Kosten der Allgemeinverfügung übernimmt das Land Thüringen.**

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt**

Am 02. Februar 2023 wurde im Landkreis Eichsfeld bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in der Gemeinde Niedersorschel der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest (HPAI) sowie ein Ausbruch bei einem Wildvogel (Kormoran) am Birkunger Stausee amtlich festgestellt.

Um den Ausbruchsbestand wurde eine Schutzzone von 3 km sowie eine Überwachungszone von 10 km festgelegt.

Die Überwachungszone erstreckt sich bis in den Landkreis Nordhausen.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza (AI, Geflügelpest, HPAI) handelt es sich um eine virale Infektionskrankheit. Diese ist für Vögel hochansteckend und kann mit

schweren allgemeinen Krankheitszeichen einhergehen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und verenden. Bei Wassergeflügel verläuft die Erkrankung hingegen oft milde oder komplett symptomlos, wird aber durch diese oft unerkannt weitergetragen.

Um eine Ausbreitung der Tierseuche zu verhindern, hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen vorgesehen. Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung der HPAIV Infektion.

## **II. Rechtliche Begründung**

Der Fachbereich Veterinärwesen des Landkreises Nordhausen ist sachlich und örtlich für den Vollzug der Tierseuchenbekämpfung, hier Geflügelpest zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben von § 1 Absatz 2 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs.1 Nr. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG).

### **Zu Nummer 1 bis 2:**

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza-HPAI) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und der VO (EU) 2020/687 geregelt. Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflP-VO) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Tierseuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die dazu vorgeschriebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen. Der Fachbereich Veterinärwesen kann gemäß Art. 23 Buchst. c der VO (EU) 2020/687 im erforderlichen Umfang und nach Durchführung einer Risikobewertung Ausnahmen von den Bestimmungen hinsichtlich der Maßnahmen zur Anwendung in Sperrzonen gewähren, falls der Ausbruch in einem Betrieb mit bis zu 50 in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln stattfindet. Die Risikobewertung des **Veterinäramtes des Eichsfeldkreises** ergab, dass die Verschleppungsgefahr die von dem Ausgangsbestand ausgeht als beherrschbar eingestuft werden kann.

Ist die Geflügelpest in einem geflügelhaltenden Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb, fest.

Bei der Risikobewertung und der Festlegung der Gebiete berücksichtigt die zuständige Behörde das Seuchenprofil, die geografische Lage auch in Bezug auf Wildvogelgebiete, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren, soweit bekannt (Art. 64 Abs. 1 VO (EU)

2016/429), Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, soweit bekannt.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Erkrankung, die durch ihre Übertragbarkeit auf Vögel verschiedenster Arten insbesondere die Nutzgeflügelbestände gefährdet. Um eine Verbreitung dieser Tierseuche wirksam zu verhindern, war es erforderlich, die Überwachungszone in der unter Punkt 1 dieser Verfügung genannten Größe festzulegen. Die Festlegung kleinerer Restriktionszonen kam im Interesse einer wirkungsvollen Seuchenbekämpfung nicht in Betracht.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und führt bei den betroffenen Tieren zu starken Leiden und Schäden bis hin zum Tod. Der Ausbruch einer Tierseuche bedroht, wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung, immer auch Nachbarbestände der Region und kann in dem Zusammenhang mit hohen wirtschaftlichen Verlusten und Handelssanktionen verbunden sein. Diese Einschränkungen und Verluste entstehen nicht nur den betroffenen Betrieben selbst, sondern betreffen auch die Bürger und Betriebe im Umkreis des Ausbruchsortes.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Auch kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere Kot können Infektionsquelle und Ausgangspunkt für eine Weiterverbreitung sein. Im vorliegenden Fall wird der Kontakt zu auf dem Gelände des Betriebes sich aufhaltenden Wildenten als Infektionsquelle angesehen.

Die Ausbreitung der aviären Influenza muss zum Schutz der Tiergesundheit, der landwirtschaftlichen Betriebe und der menschlichen Gesundheit wirksam unterbunden werden. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt. Die Maßnahmen zum Schutz vor einer Verschleppung der Seuche müssen, um die Ausbreitung der Tierseuche wirksam zu verhindern, sofort ergriffen werden.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen anzuordnen. Da eine Verschleppung des Virus auch indirekt erfolgen kann, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. wurde ein besonderer Schwerpunkt auf zusätzliche Hygienemaßnahmen gelegt.

Alle auch sonstig getroffenen Anordnungen in Punkt 2 des Tenors sind als Maßnahmen aus sich heraus verständlich. Teilweise handelt es sich um ohnehin bestehende rechtliche Verpflichtungen (Anzeigepflicht, Bestandregister). Die getroffenen Maßnahmen sind geeignet, erforderlich, angemessen und damit verhältnismäßig, um die Geflügelpest schnellstmöglich und wirksam zu bekämpfen.

### **Zu Nummer 3:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 und 2 des Tenors wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, die bei Ausbruch

mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

#### **Zu Nummer 4:**

Um die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten.

#### **Zu Nummer 5:**

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Entsprechend § 41 Abs. 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

#### **Zu Nummer 6:**

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen oder bei einer anderen Außenstelle des Landratsamtes Nordhausen erhoben werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [info@lrandh.de-mail.de](mailto:info@lrandh.de-mail.de).

Nordhausen, den 08.02.2023

Jendricke  
Landrat

### **Hinweise:**

Definitionen:

„Geflügelhaltung“: betrieblich-kommerzielle Haltung zur Erzeugung von Fleisch, Eiern

„in Gefangenschaft gehaltene Vögel“: nicht kommerzielle Haltung (Eigenbedarf, auch Zucht/Rassegeflügel)

„Vögel“: umfasst hier Geflügel im biologischen Sinn und/oder andere Vögel)

- Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden
- Von einer generalisierten Aufstallpflicht wird nach Abwägung aller Vor- und Nachteile zum gegenwärtigen Zeitpunkt (noch) abgesehen; dennoch empfehlen wir sämtlichen Tierhaltern von Geflügel und gehaltenen Vögeln im Landkreis die freiwillige Aufstallung. Dies gilt insbesondere für: größere gewerbliche Geflügelhalter und Haltungen in Nähe zu Gewässern, Flüssen, Bachläufen und anderen Aufenthaltsorten von Wild- und Wassergeflügel.